

# Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der Safepoint Sicherheitstechnik GmbH

## 1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten ausschließlich für Rechtsgeschäfte mit Unternehmern. Unsere allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten ausschließlich. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Ihre abweichenden Bedingungen haben keine Gültigkeit, ihnen wird hiermit widersprochen.

## 2. Angebot, Auftragsbestätigung, Preisbasis, Kosten für Transport, Verpackung, Versicherung, Mindermengenzuschlag

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.

2.2 Soweit wir Ihren Auftrag nicht durch Lieferung angenommen haben, behalten wir uns vor, uns erteilte Aufträge schriftlich oder per mail zu bestätigen. Für den Fall, dass wir einen Auftrag bestätigt haben, ist allein unsere Auftragsbestätigung für den Vertragsinhalt maßgebend.

Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen oder per mail versandten Bestätigung.

2.3 Unsere Preise verstehen sich ab Werk Ilsfeld oder ab der in der Auftragsbestätigung benannten jeweiligen Niederlassung oder Auslieferungsstelle, ausschließlich Verpackung, Fahrt- und Transportkosten, Versicherung und Zoll. Soweit nicht anders bestätigt, werden unsere im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preise zuzügl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer berechnet. Falls zwischen Vertragsabschluss und Anlieferung mehr als 4 Monate liegen, können wir die bei Auslieferung gültigen Nettolistenpreise zuzügl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer zugrunde legen. In unseren Preislisten aufgeführte Preise gelten als ortsüblich und angemessen.

## 3. Lieferumfang Teillieferungen, Ersetzungsbefugnis

3.1 Für den Umfang unserer Leistungen ist entweder unser unverändertes Angebot oder unsere Auftragsbestätigung maßgebend. Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig, soweit sie Ihnen zumutbar sind.

3.2 Sollte ein Produkt nicht mehr vorrätig oder lieferbar sein, ersetzen wir es durch ein Produkt gleicher Art und gleicher Güte. Die aufgrund dieser Ersetzungsbefugnis gelieferte Ware gilt nicht als fehlerhaft. Wenn Sie damit nicht einverstanden sind, bitten wir Sie, dies bei der Bestellung zu vermerken.

3.3 Die Einhaltung vereinbarter Preise für unsere Lieferungen oder Leistungen setzt voraus, dass die der Vereinbarung zugrunde gelegten Positionen unverändert bleiben und ohne von Ihnen zu vertretenden Behinderungen erbracht werden können. Nachträgliche Ergänzungen und Änderungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Einen dadurch entstehenden Mehraufwand haben Sie zusätzlich zu vergüten.

## 4. Zahlungsziel, Skonto

4.1 Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen, unabhängig ob Abschlags- oder Schlussrechnung, jeweils binnen 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.

4.2 Verzögert sich die Auslieferung aus von Ihnen zu vertretenden Gründen, erfolgt die Rechnungsstellung mit Anzeige unserer Lieferbereitschaft, frühestens jedoch zum ursprünglichen vereinbarten Liefertermin.

4.3 Skonti entfallen, wenn bei Eingang des skontierten Rechnungsbetrages noch fällige Rechnungen offen sind. Wenn Sie mit der Zahlung einer unserer Rechnungen in Rückstand kommen, werden alle anderen noch ausstehenden Rechnungen sofort zur Zahlung fällig. Dies gilt entsprechend bei Ratenzahlung. Wenn Sie mit der Zahlung einer Rate in Rückstand kommen, werden alle anderen noch ausstehenden Raten sofort zur Zahlung fällig.

4.4 Bei Überschreiten von Zahlungszielen, Nichteinlösung von Schecks oder Wechseln auf Ihrer Seite, sind wir berechtigt, alle offenen Forderungen - auch gestundete - fällig zu stellen, weitere Lieferungen bis zur Erfüllung aller unserer Forderungen einzustellen, sowie bei noch nicht ausgeführten oder neuen Aufträgen volle Vorauszahlung zu verlangen.

## 5. Aufrechnungsrechte, Zurückbehaltungsrechte, Abtretungsverbot, Scheckzahlung, Zahlungseinzug

5.1 Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen Ihnen nur zu, wenn Ihre Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Sie können diese Rechte aber auch dann nur geltend machen, soweit Ihr Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

5.2 Soweit Schecks angenommen werden, erfolgt dies nur erfüllungshalber.

5.3 Für das SEPA-Firmenlastschriftverfahren gilt: Zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs und zur Beschleunigung der Auftragsabwicklung kann die grundsätzlich 14tägige Frist für die Information vor Einzug einer fälligen Zahlung bis auf einen Tag vor Belastung verkürzt werden.

## **6. Abtretungsverbot**

Sie sind nicht berechtigt, Ansprüche gleich welcher Art aus unserer Geschäftsbeziehung an Dritte abzutreten. § 354 a HGB bleibt unberührt.

## **7. Versandkosten**

Auf Wunsch versenden wir die Waren versichert auf Ihre Gefahr und Kosten.

## **8. Tilgungsbestimmung**

Soweit Sie keine Tilgungsbestimmung treffen, sind wir berechtigt diese vorzunehmen, § 366 BGB wird abbedungen.

## **9. Gefahrübergang**

Soweit die Gefahr nicht bereits zuvor auf Sie übergegangen ist, geht die Gefahr spätestens wie folgt auf Sie über:

### **9.1 Gefahrübergang bei Abholung, Verladung, Übergabe**

Die Gefahr geht wie folgt auf Sie über: Entweder mit Abholung, Verladung oder mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, unabhängig davon ob wir versenden, Sie abholen, ob wir oder Sie Dritte beauftragen und unabhängig davon ob frachtfrei, unfrei oder gegen Kostenpauschale versandt wird, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen.

Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage geht die Gefahr am Tage der Ablieferung am Bauvorhaben vor Ort auf Sie über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen. Die Gefahr geht spätestens mit Absendung unserer Fertigstellungsmeldung auf Sie über.

### **9.2 Gefahrübergang bei Annahmeverzug**

Bei von Ihnen zu vertretenden Verzögerungen bei der Abholung, der Verladung, der Übergabe, der Aufstellung, der Montage oder soweit Sie aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommen, geht die Gefahr mit der Anzeige der Liefer- oder Montagebereitschaft auf Sie über.

**9.3** Wenn Sie nach Ablauf einer Ihnen gesetzten Nachfrist die Ware nicht abnehmen oder die Annahme verweigern, haben wir das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung nach Maßgabe des nächsten Absatzes zu verlangen.

**9.4** Als Schadensersatz wegen Nichterfüllung bei Annahmeverzug berechnen wir 40 % des Nettoauftragswertes, sofern Sie nicht nachweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nicht in der Höhe der Pauschale entstanden ist. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt uns vorbehalten.

## **10. Sicherheiten**

Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die uns oder der Bornack GmbH & Co. KG aus jedem Rechtsgrund gegen Sie jetzt oder künftig zustehen, gewähren Sie uns die folgenden Sicherheiten:

### **10.1 Eigentumsvorbehalt**

Sämtliche von uns gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung und Ausgleich sämtlicher Ansprüche aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum (Vorbehaltsware). Dies gilt auch für bestrittene und/oder bedingte Forderungen. Sie sind berechtigt, die Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verarbeiten und zu veräußern, solange Sie nicht in Zahlungsrückstand sind.

Bei vertragswidrigem Verhalten von Ihnen, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt, wenn wir Ihnen eine angemessene Frist zur Zahlung eingeräumt haben und nach erfolglosem Verstreichen dieser vom Vertrag zurückgetreten sind. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

### **10.2 Verlängerter Eigentumsvorbehalt**

Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen treten Sie bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir nehmen die Abtretungen hiermit an. Soweit wir unsere Forderungen in ein Kontokorrentverhältnis mit Ihnen aufnehmen, erstreckt sich die Vorausabtretung auch auf die entsprechende Saldoforderung.

Sie sind auf unser Verlangen verpflichtet uns die zur Geltendmachung unserer Ansprüche erforderlichen Auskünfte zu geben und sämtliche erforderlichen Unterlagen auszuhändigen. Andere Verfügungen, insbesondere die Verpfändung oder Sicherungsübereignung unserer Vorbehaltsware sind Ihnen nicht gestattet.

Tritt in Ihrem Vermögen eine Verschlechterung ein oder werden Sie zahlungsunfähig, erlischt die Berechtigung zur Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware. Eine Weiterveräußerung ist in diesem Fall nur zulässig, wenn Sie uns vorab eine angemessene Sicherheit stellen.

### **10.3 Ermächtigung Forderungseinzug, Widerruf Einzugsermächtigung, keine anderweitige Abtretung, Benachrichtigung bei Drittzugriffen**

**10.3.1** Wir ermächtigen Sie widerruflich, die abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn Sie mit Ihren Zahlungsverpflichtungen in Rückstand sind, oder uns Scheck- oder Wechselproteste, Zahlungseinstellungen oder negative Auskünfte über Sie bekannt werden.

**10.3.2** Sie sind zu einer anderweitigen Abtretung nicht befugt. Sie sind berechtigt, diese Forderungen solange einzuziehen, als Sie Ihre Zahlungsverpflichtungen erfüllen. Von Pfändungen und anderweitigem Zugriff Dritter, durch welche unsere Sachen oder Rechte betroffen werden, haben Sie uns unverzüglich zu benachrichtigen.

#### **10.4 Nachweis Abnehmer**

Auf unser Verlangen sind Sie verpflichtet, uns Ihre gemäß Punkt 10.2 erworbenen Forderungen gegen Dritte einzeln nachzuweisen und den Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung, nur an uns zu zahlen. Wir sind jederzeit berechtigt, die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und selbst die Einziehung der Forderungen vorzunehmen.

#### **10.5 Keine Einziehungsermächtigung bei Insolvenz**

Diese Einziehungsermächtigung gilt als widerrufen, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über Ihr Vermögen oder auf Abgabe der Vermögensauskunft gestellt wird.

#### **10.6 Sicherheitenfreigabe**

Sie haben das Recht, die teilweise oder vollständige Freigabe von Sicherheiten zu verlangen, wenn deren realisierbarer Wert 20% der zu sichernden Forderungen übersteigt.

#### **10.7 Abholermächtigung**

**10.7.1** Zur Sicherung unserer Eigentumsrechte, insbesondere bei Zahlungsrückstand, räumen Sie uns oder von uns beauftragten Dritten das Recht ein, jederzeit Ihr Grundstück bzw. Ihre Geschäftsräume zum Zwecke des Abholens der an Sie verkauften Waren zu betreten und in unserem Eigentum stehende Waren mitzunehmen. Dasselbe gilt, wenn unsere Waren bei Kunden von Ihnen abzuholen sind.

**10.7.2** Zur Vermeidung von unnötigen Kosten sind Sie hiermit einverstanden und willigen in dieses Vorgehen ausdrücklich ein.

**10.7.3** Sie sind verpflichtet, uns alle zusätzlichen Aufwendungen und Kosten, die im Zusammenhang mit der Geltendmachung unserer Herausgabeansprüche oder der Abholung unseres Materials entstehen, zu erstatten.

#### **11. Gewährleistung**

Ihre Mängelrechte setzen voraus, dass Sie Ihren nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen sind.

Für Mängel der Lieferung haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche, unbeschadet Punkt 11.4.2, wie folgt:

##### **11.1 Rügepflicht bei offensichtlichen und erkennbaren Mängeln**

Sie haben die Ware und ihre Verpackung unverzüglich bei der Anlieferung bzw. Abholung zu untersuchen. Offensichtliche und erkennbare Mängel, Fehlmengen und Falschlieferungen sind unverzüglich, in jedem Fall aber vor einer Weiterveräußerung oder einer Verarbeitung, schriftlich zu rügen; andernfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.

Voraussetzung für Mängelansprüche ist die sachliche Richtigkeit und Vollständigkeit der uns zur Ausführung unserer Lieferungen und Leistungen von Ihnen vorgelegten Informationen, sowie die sachgemäße und zweckgerichtete Nutzung der Lieferungen und Leistungen durch Sie. Wir haften nicht für Mängel, die sich aus den von Ihnen eingereichten Leistungsdaten oder sonstigen falschen oder unvollständigen Angaben ergeben.

Werden unsere Einsatzvorschriften / Anwendungshinweise nicht befolgt, wird unsere Lieferung durch Sie oder Dritte fehlerhaft montiert oder in Betrieb gesetzt, werden Änderungen ohne vorherige schriftliche Abstimmung mit uns vorgenommen, werden Teile ausgewechselt oder Materialien neu eingesetzt, die nicht den Originalen entsprechen oder im Lieferzustand nicht eingebaut waren, stehen Ihnen bei dadurch verursachten Mängeln keinerlei Rechte, insbesondere keine Gewährleistungsansprüche zu.

##### **11.2 Rügepflicht bei nicht offensichtlichen Mängeln**

Nicht offensichtliche Mängel gelten als genehmigt, wenn sie uns nicht unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt worden sind. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.

##### **11.3 Beweislast bei Mängelrügen, Aufwendungsersatz**

Sie tragen die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen. Erfolgte eine Mängelrüge zu Unrecht erstatten Sie unsere entstandenen Aufwendungen.

##### **11.4 Nacherfüllung, nicht rechtzeitige Nacherfüllung**

Soweit ein Mangel der Ware vorliegt, stehen Ihnen folgende Rechte zu:

**11.4.1** Bei berechtigten Rügen haben Sie nach Ihrer Wahl Anspruch auf Nacherfüllung durch Lieferung mangelfreier Ersatzware oder auf Gutschrift des Kaufpreises. Bei unwesentlichen Mängeln scheidet Rücktritt und Verweigerung von Abnahme oder Entgegennahme aus.

**11.4.2** Sie haben ein Rücktrittsrecht, wenn wir Ihren Anspruch auf Nacherfüllung durch Lieferung mangelfreier Ersatzware nicht binnen vier Wochen erfüllen können. Darüberhinaus stehen Ihnen keine weiteren Ansprüche, auch nicht auf Ersatz von Verzugsschäden zu.

**11.4.3** Sind nur Teile der Lieferung mangelhaft, beziehen sich Ihre Rechte nur auf den mangelhaften Teil der Lieferung, es sei denn, eine Teillieferung hat für Sie kein Interesse.

### **11.5 Rechtsfolgen bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung**

Ihnen stehen nur dann weitere Ansprüche zu, wenn Sie uns eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung nachweisen können. Der Schadenersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wir haften nicht bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten.

### **11.6 Verjährung**

Sachmängelansprüche die nicht auf einem Verbrauchsgüterkauf beruhen, verjähren, soweit uns nicht Arglist vorwerfbar ist, spätestens nach einem Jahr ab Gefahrübergang, das kann der Zeitpunkt der Abholung, der Auslieferung, der Abnahme, der Übergabe, der Mitteilung der Versandbereitschaft, der Versendung der Fertigstellungsanzeige, der tatsächlichen Inbetriebnahme oder des tatsächlichen Nutzungsbegins sein.

### **11.7 Haftungs- und Verjährungseinschränkung**

Bei Ansprüchen aus Produkthaftung, aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit gelten die vorgenannten Haftungs- und Verjährungseinschränkungen nicht. Gesetzliche Haftungs-einschränkungen bleiben hiervon unberührt.

### **11.8 Rückgriffsansprüche gemäß § 478 BGB**

Rückgriffsansprüche von Ihnen als Besteller gegen uns als Lieferanten gemäß § 478 BGB bestehen nur insoweit, als Sie mit Ihrem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen haben.

Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt. Wenn Sie als letzter verteilender Händler gegenüber dem Verbraucher auftreten, läuft die Verjährungsfrist spätestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ab, in welchem Sie die Ansprüche des Verbrauchers erfüllt haben.

Wenn Sie nicht als letzter verteilender Händler gegenüber dem Verbraucher auftreten gilt für die Verjährung aller Ansprüche, die nicht der Verjährung wegen eines Mangels der Sache unterliegen, eine Ausschlussfrist von 18 Monaten. Sie beginnt ab Kenntnis des Schadens und der Person des Schädigers.

### **11.9 Angaben in Verkaufsunterlagen, Internetauftritt**

**11.9.1** Unsere Angaben in Verkaufsunterlagen, im Internetauftritt, in Katalogen, Prospekten, wie auch in Bezugnahmen auf Zeichnungen oder Abbildungen, dienen nur der näheren Produktbeschreibung und enthalten weder Beschaffenheitsangaben, noch Eigenschaftszusicherungen.

Eine Eigenschaft gilt nur dann als zugesichert, wenn die Eigenschaftszusicherung ausdrücklich als eine solche gekennzeichnet, vereinbart und schriftlich bestätigt wurde. Maßgeblich hierfür ist alleine unsere Auftragsbestätigung.

**11.9.2** Soweit wir uns auf Zulassungen oder Zertifizierungen beziehen, bedeutet dies, dass unsere Produkte die Voraussetzungen für die genannte Zulassung oder Zertifizierung in gefordertem Umfang und unter den von der Zulassung oder Zertifizierung vorausgesetzten Anforderungen erfüllen.

Dies bedeutet aber nicht, dass unsere Produkte allein aufgrund einer Zulassung oder Zertifizierung auch den von Ihnen konkret beabsichtigten Einsatzzweck erfüllen.

### **11.10 Bedeutung bildhafter oder zeichnerischer Darstellungen, Angaben zu Konstruktion, Verwendungs- oder Einsatzzweck**

**11.10.1** Bildhafte oder zeichnerische Darstellungen zur möglichen oder tatsächlichen Funktion, zu einem Einsatzzweck, zu einem Sachverhalts- oder Verfahrensablauf oder zur Verwendung unserer Produkte sind lediglich beispielhaft und dienen nur zur Veranschaulichung der technischen Funktion oder der Einsatzmöglichkeiten. Bildhaften oder zeichnerischen Darstellungen kommt keinerlei rechtsverbindliche Zusicherung bezüglich Art, möglicher oder zulässiger Nutzung, Funktion oder Einsatzzweck zu.

**11.10.2** Angaben zu einer Zertifizierung oder Zulassung entbinden Sie nicht von Ihrer Pflicht als Verwender sich selbst über alle technischen und gesetzlichen Anforderungen an Konstruktion, Statik, Verwendungs- oder Einsatzzwecken kundig zu machen.

**11.10.3** Angaben oder Darstellungen zu einer Funktion, zu einem Einsatzzweck oder einem Produktionsablauf sind lediglich beispielhaft und damit unverbindlich. Derartige Angaben oder Darstellungen entbinden Sie nicht von Ihrer Pflicht als Verwender sich selbst über alle technischen und gesetzlichen Anforderungen, zum Beispiel Verwendungs- oder Einsatzzweck, kundig zu machen.

**11.11** Unsere Produkte sind von Ihnen immer unter Beachtung der konkreten statischen Erfordernisse, örtlichen Gegebenheiten und den jeweiligen spezifischen behördlichen oder gesetzlichen Anforderungen zu verwenden.

**11.12** Sie sind verpflichtet alle, für die konkrete Verwendung einschlägigen technischen, behördlichen oder gesetzlichen Anforderungen, einzuhalten oder zu beachten.

**11.13** Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass allein Sie als Verwender unserer Produkte und Systeme für die Einhaltung der einschlägigen Normen, insbesondere der DIN- oder EN-Normen, wie auch zur Einhaltung sämtlicher behördlicher Vorgaben und gesetzlicher Regelungen, insbesondere den Regeln zur Arbeits- und Betriebssicherheit unter besonderer Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften, verpflichtet sind.

**11.14** Daneben sind Sie als Verwender unserer Produkte und Systeme verantwortlich für die bestimmungsgemäße Verwendung und die Erhaltung der Betriebssicherheit der Produkte, insbesondere durch eine ordnungsgemäße Wartung und regelmäßige Überprüfung. Dies entfällt, wenn Sie unsere Produkte nach unseren Vorgaben von uns im Rahmen eines Servicevertrages regelmäßig überprüfen und warten lassen.

**11.15** Ergänzend sind immer auch unsere Angaben in der Produktbeschreibung oder Benutzungsanleitung zu beachten.

#### **11.16 Mangelhafte Aufbau- und Verwendungsanleitung**

Eine mangelhafte Aufbau- oder Verwendungsanleitung ist nur eine geringfügige, unwesentliche Pflichtverletzung. Sie haben hier nur Anspruch auf Lieferung einer mangelfreien Aufbau- oder Verwendungsanleitung, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Nutzung unserer Produkte nicht möglich ist.

#### **11.17 Fertigungsbedingte Abweichungen**

Fertigungsbedingte Abweichungen von Mustern, Probe- und Vorlieferungen stellen keinen Mangel dar, solange die jeweils gültigen Normen eingehalten werden.

#### **11.18 Beratung**

Eine anwendungstechnische Beratung setzt voraus, dass Sie uns sämtliche für die Beratung wesentlichen Umstände, alle bauseitigen Gegebenheiten, einzuhaltende Vorschriften, alle Planunterlagen, sowie alle Anforderungen tatsächlicher und rechtlicher Art, vollumfänglich mitgeteilt und rechtzeitig und vollständig überlassen haben. Unter diesen Voraussetzungen erfolgt eine anwendungstechnische Beratung nach bestem Wissen auf der Basis der von Ihnen mitgeteilten Informationen und überlassenen Unterlagen, sowie auf der Grundlage unserer Erkenntnisse aus Forschung, Entwicklung und Erfahrung. Eine anwendungstechnische Beratung ist nur dann verbindlich, wenn wir sie schriftlich abgegeben haben.

Angaben und Auskünfte von uns zu Eignung, Einsatz und Anwendung unserer Produkte bei Ihnen entbinden Sie nicht von eigenen Prüfungen und Untersuchungen, ob sich die von Ihnen geplante Verwendung oder der Einsatz unserer Produkte auch vor Ort umsetzen lässt.

#### **11.19 Verbindliche schriftliche Auskünfte**

Auskünfte oder technische Informationen unserer Mitarbeiter sind freiwillige unentgeltliche und unverbindliche Serviceleistungen. Auch in diesem Fall gelten ausschließlich unsere schriftlichen oder herstellerseitigen schriftlichen Anleitungen. Sämtliche hiervon abweichenden Äußerungen unserer Mitarbeiter sind nur mit unserer schriftlichen Bestätigung rechtsverbindlich.

#### **12. Rücklieferungen**

Rücklieferungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung unsererseits möglich.

#### **13. Verbindliche Lieferfristen, Liefertermine**

Unsere Lieferfristen und -termine sind nur verbindlich, wenn diese von uns schriftlich als verbindlich bestätigt werden. Ihren Fixfristen oder -terminen wird widersprochen.

#### **13.1 Angabe Lieferfristen, Liefertermine, Lieferumfang**

Für Lieferfristen, Liefertermine und Lieferumfang ist allein unsere schriftliche Bestätigung maßgebend. Von uns genannte Lieferfristen oder Liefertermine sind ansonsten unverbindlich und geben den voraussichtlichen Versand- oder Abholtag der Ware ab unserem Sitz Ilsfeld oder der in der Auftragsbestätigung benannten jeweiligen Niederlassung oder Auslieferungsstelle, an.

#### **13.2 Einhaltung Lieferfristen, Liefertermine**

Eine schriftlich bestätigte Lieferfrist oder ein schriftlich bestätigter Liefertermin gelten als eingehalten, wenn

- wir Ihnen zum Liefertermin oder bis zum Ablauf der Lieferfrist die Bereit- oder Fertigstellung oder die Versandbereitschaft der Ware mitgeteilt haben,

- die Ware unseren Sitz in Ilsfeld oder den Ort der in der Auftragsbestätigung benannten jeweiligen Niederlassung oder Auslieferungsstelle verlassen hat bzw. dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person so übergeben wurde, dass unter normalen Umständen mit einer rechtzeitigen Anlieferung gerechnet werden kann.

#### **13.3 Voraussetzung für Frist- und Termineinhaltung**

Die Einhaltung von jeglicher Frist oder jeglichem Termin steht unter den kumulativen Bedingungen, dass Sie sämtliche von Ihnen zu stellenden Unterlagen, mitzuteilenden Spezifikationen und Freigaben, vorzulegenden Pläne, sowie etwa erforderliche Genehmigungen rechtzeitig vorlegen und die vereinbarten Zahlungen fristgerecht und vollständig leisten und nicht mit Zahlungen in Rückstand sind. Ist dies nicht der Fall, verlängern sich die Fristen oder Termine entsprechend der von Ihnen zu vertretenden Verzögerung.

#### **13.4 Fristverlängerung bei höherer Gewalt**

Können wir Fristen oder Termine aufgrund höherer Gewalt, z. B. Witterungsbedingungen, Streik oder Aussperrung nicht einhalten, verlängern sich die Vertragsfristen oder -termine angemessen.

### **13.5 Montage**

Für die Montage gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, folgendes:

Sie stellen bzw. legen auf Ihre Kosten und Gefahr rechtzeitig vor:

- a) alle baulich erforderlichen Vorarbeiten, Abnahmen, Freigaben, privat - und öffentlich rechtliche Genehmigungen,
- b) die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen bauseitigen Hilfsmittel, z.B. Gerüste, Absicherungen, Hebezeuge für den Materialtransport,
- c) Energie an der Verwendungsstelle einschließlich der erforderlichen Anschlüsse, Beleuchtung,
- d) bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Teile ausreichende verschließbare Räume, für unser Montagepersonal angemessene Arbeits- Aufenthalts- und Sozialräume.
- e) Sie gewährleisten, dass das Betriebsgelände und die baulichen Einrichtungen den staatlichen, berufsgenossenschaftlichen und sonstigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungs- vorschritten entsprechen und andere an der Baustelle tätige Dritte diese Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften einhalten.
- f) Sie teilen uns vor Arbeitsbeginn von Ihren Anlagen oder von Arbeiten an Ihren Anlagen ausgehende besondere Gefährdungen, sowie die von Ihnen getroffenen Schutzmaßnahmen mit.
- g) Sie übernehmen die Pflichten aus der Baustellen-VO und die Koordinationspflicht nach BGV A1, insb. § 6.

**13.5.1** Sie stellen vor Beginn der Montagearbeiten die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Leitungen, insb. zu Strom-, Gas- und Wasserleitungen, sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung.

**13.5.2** Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch von Ihnen zu vertretende Umstände, so tragen Sie die angemessenen und ortsüblichen Kosten für Wartezeiten und zusätzlich erforderliche An - und Abreisen.

**13.5.3** Sie bescheinigen täglich den jeweiligen Montagefortschritt, sowie die Fertigstellung und Inbetriebnahme.

**13.5.4** Eine Abnahme hat spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Fertigstellungsanzeige unaufgefordert zu erfolgen. Bei fruchtlosem Fristablauf gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt auch als erfolgt, wenn die Lieferung bzw. Anlage ohne Vorbehalt in Gebrauch genommen worden ist.

### **13.6 Lieferverzug**

Wir sind dann in Lieferverzug, wenn Sie uns frühestens nach Ablauf von 2 Wochen nach dem unverbindlichen Lieferdatum oder dem unverbindlichen Liefertermin eine angemessene Nachfrist gesetzt haben und diese ergebnislos abgelaufen ist. Eine hieraus resultierende Haftung wird beschränkt auf die Fälle vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vertragsverletzungen.

Bis zum Eintritt des Lieferverzuges können Sie weder eine Ersatzbeschaffung vornehmen, noch vom Vertrag zurücktreten.

### **14. Rücktrittsrecht bei Scheck- oder Wechselprotest, Zahlungseinstellung, negativer Auskunft, pauschaler Schadenersatzanspruch**

**14.1** Wir sind zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn uns Scheck- oder Wechselproteste, Zahlungseinstellungen, negative Auskünfte, über Sie bekannt werden.

**14.2** Erklären wir aus diesen Gründen den Rücktritt, steht uns ein pauschaler Schadenersatzanspruch in Höhe von 20% des Nettoauftragswertes zu. Sie haben das Recht uns nachzuweisen, dass uns ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist. Weitere Rechte können Sie nicht geltend machen.

### **15. Gestaltungsmöglichkeit bei nicht zu vertretenden technischen oder Rohmaterialbeschaffungsschwierigkeiten**

Bei nicht vorhersehbaren, von uns nicht zu vertretenden technischen oder Rohmaterialbeschaffungsschwierigkeiten sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. In diesem Fall bestehen keine weiteren ein- oder wechselseitigen Ansprüche.

### **16. Technischer Fortschritt**

Dem technischen Fortschritt dienende Änderungen können jederzeit vorgenommen werden.

### **17. Urheberrecht, Verfügungs- und Verwertungsrechte, Weitergabe von Unterlagen und Daten an Dritte**

**17.1** Wir behalten uns an sämtlichen Unterlagen und Ihnen mitgeteilten Daten, insbesondere an Angeboten, Kostenvoranschlägen, technischen Zeichnungen, allen Abbildungen, Plänen sämtliche Rechte, insbesondere unsere eigentums- und urheberrechtlichen Verfügungs- und Verwertungsrechte uneingeschränkt vor.

**17.2** Alle Unterlagen und Daten von uns dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung Dritten ganz, teil- oder auszugsweise zugänglich gemacht, überlassen, kopiert, vervielfältigt oder auf Datenträger übertragen werden. Alle unsere Unterlagen, sowie alle Kopien hiervon sind nach Ende des Auftrages, ansonsten sofort vollständig zurückzugeben.

### **18. Erfüllungsort**

Erfüllungsort ist nach unserer Wahl der Sitz unserer Firma oder die jeweilige Niederlassung oder Auslieferungsstelle.

#### **19. Ausschließlicher Gerichtsstand**

Ausschließlicher Gerichtsstand, auch im Wechsel-, Scheck- und Urkundenprozess, ist Heilbronn für den Fall, dass die Parteien Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind. Das gleiche gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder er nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus Deutschland verlegt hat oder sein Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

#### **20. Kein UN-Kaufrecht**

Es gilt ausschließlich bzw. vorrangig das Recht der Bundesrepublik Deutschland. UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

#### **21. Datenschutz, Datensicherheit**

**21.1** Wir erfassen Ihre persönlichen Daten ausschließlich zu dem Zweck, zu dem Sie Ihre Daten zur Verfügung stellen. Ihre persönlichen Daten werden nur innerhalb der Bornack Gruppe, dies sind die Bornack GmbH & Co. KG und die Safepoint Sicherheitstechnik GmbH, unter Beachtung der einzuhaltenden Datenschutzvorschriften genutzt.

Soweit Sie auf unseren Internetseiten persönliche Daten, wie Ihren Namen, Ihre Anschrift oder Kommunikationsinformationen wie Telefon- oder Faxnummern oder Mail-Adressen eingeben, erfolgt dies jeweils ausschließlich auf freiwilliger Basis. Soweit möglich, können Sie die auf unseren Internetseiten angebotenen Inhalte und Dienste ohne Angabe personenbezogener Daten nutzen.

**21.2** Sie sind damit einverstanden und ermächtigen uns, dass wir die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten unter Beachtung der einzuhaltenden Datenschutzvorschriften innerhalb der Bornack Gruppe, dies sind die Bornack GmbH & Co. KG und die Safepoint Sicherheitstechnik GmbH, verarbeiten, speichern und auswerten.

Ihre personenbezogenen Daten werden Dritten weder zugänglich gemacht, noch an Dritte verkauft.

#### **21.3 Widerruf der Einwilligung**

Sie können der Nutzung, Verarbeitung bzw. Übermittlung Ihrer Daten zu Marketingzwecken der Bornack Gruppe, dies sind die Bornack GmbH & Co. KG und die Safepoint Sicherheitstechnik GmbH, jederzeit durch eine kurze schriftliche Mitteilung an:

**Safepoint Sicherheitstechnik GmbH**  
**Bustadt 39**  
**74360 Ilsfeld**  
**Fon +49 (7062) 26907 - 0**  
**Fax +49 (7062) 26907 - 555**  
**oder per E-Mail an: [info@safepoint.de](mailto:info@safepoint.de)**

mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Die Nutzung Ihrer Daten für Marketingzwecke der Bornack Gruppe, dies sind die Bornack GmbH & Co. KG und die Safepoint Sicherheitstechnik GmbH, erfolgt im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Vorgaben.

#### **21.4 Auskunftsrecht**

Sie haben jederzeit das Recht, Auskunft über die bezüglich Ihrer Person bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen.

**21.5** Unsere Datenschutzerklärung und weitergehende Datenschutzhinweise können Sie auf unserer Homepage unter <http://www.safepoint.de/impressum> aufrufen. Diese gelten ergänzend.